

Friedrichroda, den 13.06.2019

**Nichtförmliches
Interessenbekundungsverfahren
in Anlehnung an
§7 Abs.2 BHO**

**Vorbemerkungen
und
Leistungsverzeichnis**

NGA-Netzausbau

Friedrichroda – Rennsteighotels

(Heuberghaus; Spießberghaus; Tanzbuche)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	Seite 3
2. Das NGA Projekt Stadt Friedrichroda	Seite 3
2.1 Zielsetzung	Seite 3
2.2 Darstellung der auszubauenden Teilgebiete	Seite 4
2.3 Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots-/Leistungsumfangs	Seite 4
2.3.1 Allgemeine Anforderungen	Seite 4
2.3.2 Zielerreichung 1 Gbit/s und qualitative Anforderungen	Seite 5
2.3.3 Ausbaufrist	Seite 6
2.3.4 Mitnutzung vorhandener Infrastruktur und innovative Verlegetechniken	Seite 6
2.4 Eignungsprüfungen	Seite 6
2.4.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der .. Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	Seite 7
2.4.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Seite 7
2.4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	Seite 8
2.5 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	Seite 8
3. Verfahren und Wertungskriterien	Seite 8
3.1 Angewendete Verfahrensart	Seite 8
3.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist	Seite 9
3.3 Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen	Seite 9
und Angeboten der Bewerber	

1. Einleitung

Die Stadt Friedrichroda beabsichtigt, zur Versorgung von 3 Hotelstandorten:

Hotel und Berggasthof „Tanzbuche“
Auf dem Höhenberg
99894 Friedrichroda

Hotel und Berggasthof „Spießberghaus“
Zur Wacht 3-4
99894 Friedrichroda

Berggasthof „Heuberghaus“
Am Rennsteig 1
99894 Friedrichroda

mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes, sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Die Stadt Friedrichroda wird im Rahmen des Förderprogramms des Landes Thüringen „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen“ im Anschluss an dieses nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren einen Förderantrag beim Freistaat Thüringen stellen.

Mit diesem nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren sollen Netzbetreiber ermittelt werden, die innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens im Projektgebiet eine flächendeckende NGA-Versorgung möglichst wirtschaftlich herstellen können.

Eine Zuschlagserteilung ist im zweiten Halbjahr 2019 geplant.

2. Das NGA Projekt Stadt Friedrichroda

2.1 Zielsetzung

Beschreibung der Zielversorgung:

Im Projektgebiet befinden sich aktuell 3 unterversorgte Gewerbe.

Die Bieter werden gebeten ein Angebot zu kalkulieren und einzureichen, wonach Bandbreiten von flächendeckend zuverlässig mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch bereitgestellt werden können.

Der Bewerber soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie,

Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Angestrebt ist eine Vertragslaufzeit von mindestens 7 Jahren, wobei etwaig kalkulierte Wirtschaftlichkeitslückenausgleiche nur für den Zeitraum beihilferechtlichen Zweckbindungsfrist (7 Jahre) kalkuliert werden dürfen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

Das Interessenbekundungsverfahren erstreckt sich auf ein Teilgebiet, das als sog. weißer NGA-Fleck eingestuft wird, in dem also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist. Bei der Auswahl des Projektgebietes werden Ergebnisse, einer im durch das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt.

2.2 Darstellung des Ausbaugesbietes

Das Ausbaugesbiet umfasst die 3 Hotels südwestlich der Stadt Friedrichroda im Bereich des Thüringer Rennsteigs.

Sollte sich herausstellen, dass die benannten Adressen unter Punkt 1, die in der Analyse als weiße Flecken dargestellt sind, jedoch mittlerweile von einem der Marktteilnehmer flächendeckend mit einem NGA-Netz (und mindestens 30 Mbit/s) zuverlässig (das heißt auch zu Stoßzeiten erreicht wird) versorgt werden, ist dies durch den Marktteilnehmer unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Beschreibung des angebotenen Angebots-/ Leistungsumfangs

2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Gegenstand der Anforderungen dieses Leistungsverzeichnisses ist die fachgerechte Planung und Bereitstellung der passiven und aktiven Technik, sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zur Erreichung einer flächendeckenden NGA-Versorgung im Projektgebiet.

Der Bewerber verpflichtet sich, im Falle einer Auftragserteilung die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln, die gültigen DIN-Normen und technischen Merkblätter der Materialhersteller zu beachten und anzuwenden und bei seinen Arbeiten den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Hierzu zählen auch die Verpflichtungen, nur qualifizierte Fachfirmen mit der Ausführung von Unteraufträgen zu betrauen, bei der Errichtung der Anlage nur erfahrene, zuverlässiges und geschultes Personal einzusetzen und die materialspezifischen Ver- und Bearbeitungsvorschriften und -richtlinien einzuhalten und zu der Anlage eine technische Dokumentation gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Richtlinien zu liefern und

bei abnahmepflichtigen Anlagenteilen alle zur Abnahme erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Ferner sind alle jeweils ortsspezifisch notwendigen Absperr-/Sicherungsmaßnahmen und Anforderungen/Genehmigungen für den Auf- und Ausbau einzuhalten.

Der Bewerber hat sicherzustellen und glaubhaft darzulegen, dass durch seine Erschließungsleistung im Projektgebiet eine nahezu flächendeckende Versorgung mit mindestens 1 Gbit/s zuverlässig erreicht wird.

Das Leistungsverzeichnis ist technologieneutral beschrieben.
Die Angebote müssen, sofern anwendbar, die folgenden konkreten Anforderungen erfüllen.

Der Bewerber hat jeden einzelnen der nachgenannten Punkte und die vorgenannten allgemeinen Anforderungen als Gegenstand seiner Leistungsinhalte in seinem Angebot zu bestätigen, bzw. die gewünschte Information bereit zu stellen und darüber hinaus zu bestätigen, dass keine weiteren zusätzlichen Kosten/Folgekosten in der Ausführung für den Auftraggeber entstehen. Kriterien, die mit A-Kriterium bezeichnet sind, sind zwingend zu erfüllen.

2.3.2 Zielerreichung 1 Gbit/s und Qualitative Anforderungen

Es wird eine Versorgung aller 3 Gewerbe im Projektgebiet mit 1 Gbit/s symmetrisch angestrebt.

Die Endkundenanbindung ist echtzeitfähig auszuführen mit typischen Round-Trip-Times von weniger als 75 ms zu regionalen Internet-Servern.

Hinsichtlich der vollständigen Erschließung des Ausbaugebiets über eine direkte Endkundenglasfaseranbindung, sind die Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten bis einschließlich zur Errichtung eines Glasfaserabschlusses im Gebäude zu berücksichtigen. Ggf. notwendige Hausverkabelungen zur Realisierung von FTTH-Anschlüssen werden vom Auftraggeber nicht gefördert.

Der Bewerber legt seinem Angebot eine Liste im MS-Excel-Format mit den Glasfaserverteilern und Hauptverteilerstandorten sowie den versorgten Anschlussadressen bei. Die Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen und Geokoordinaten vorzulegen.

Neben den vorgenannten, technologiebezogenen Angaben, ist das ausgeschriebene Fördergebiet gemäß Anlage 1 im MS-Excel-Format zu kommentieren. Dabei sind die Adressen, die vom Ausbau erfasst sind, unter Angabe der Technologie kenntlich zu machen. Adressen, die nach Einschätzung des Bewerbers nicht förderfähig sind, sind kenntlich zu machen. Sofern im Ausbaugebiet zusätzliche Adressen geplant sind, die nicht in vorbenannter Anlage enthalten sind, sind diese gesondert auszuweisen und deren Aufnahme zu begründen.

2.3.3 Ausbaufrist

Ziel ist eine Kompletterschließung des Projektgebiets bis Mitte 2020.

Mindestanforderung ist eine Erschließung innerhalb von 12 Monaten.

Den Angeboten sind konkrete Zeitpläne beizulegen, aus denen hervorgeht, wann die notwendigen Bauarbeiten abgeschlossen sein werden und wann das Netz in Betrieb geht.

2.3.4 Mitnutzung vorhandener Infrastruktur und innovative Verlegetechniken

Der Auftragnehmer muss – soweit vorhanden – sein bereits bestehendes eigenes Netz sowie grundsätzlich angemietete Netzteile Dritter und grundsätzlich die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist. Sofern mindestens 5 % der neu errichteten Glasfasertrassen über Mitnutzung realisiert wird, werden entsprechende Bewertungspunkte gewährt.

Der Einsatz von innovativen Verlegetechniken (z.B. Verlegung in Abwasserrohrleitungen) ist zur Reduktion der Ausbaurkosten gewünscht und wird positiv bewertet.

Vom Bewerber sind die jeweiligen Trassen bzw. die Verlegetechniken zu präzisieren und beschreiben.

2.4 Eignungsprüfungen

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bewerber durch den Auftraggeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber eingereichten Eigenerklärungen. Der Auftraggeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Angebot nachzuweisen. Fehlende oder unvollständige Erklärungen, Nachweise und Unterschriften auf den mit Angebot abzugebenden Unterlagen werden durch den öffentlichen Auftraggeber einmalig unter Einräumung einer angemessenen Frist nachgefordert. Weist ein Bewerber – auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist – eines der Eignungskriterien nicht vollständig nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

2.4.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung (einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, beschäftigter Schwerbehinderter, Auszubildender, Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen;
2. Eigenauskunft Creditreform / Bürgel (oder gleichwertig);
3. Meldebestätigung nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG);
4. Bescheinigung der Bundesnetzagentur über die Übertragung der Nutzungsberechtigung von Wegen im Projektgebiet gemäß §§ 68, 69 TKG (kann nötigenfalls innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden);
5. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“;
6. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“;
7. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“.

2.4.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Jahresabschlüsse/Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“.

2.4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bewerber mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

2.5 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gefördert werden soll eine Wirtschaftlichkeitslücke. Eine Wirtschaftlichkeitslücke wird gemäß Bundesförderung folgendermaßen definiert:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

Der Bewerber weist die ihm entstehende Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne der obigen Definition plausibel und detailliert nach. Hierzu ist die Anlage 2 zu verwenden. Der Bewerber legt dabei die Einnahmen und Ausgaben über die Dauer von sieben Jahren zugrunde.

Die tatsächlich entstandenen Kosten und die erreichten Umsätze sind über die Dauer von sieben Jahren zu erfassen und im Anschluss dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3. Verfahren und Wertungskriterien

3.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die Richtlinie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen“.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an §7 Abs.2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

3.2. Einreichung von Angeboten und Abgabefrist

Dieses Interessenbekundungsverfahren wurde auf der Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Die Bewerber haben das Angebot innerhalb der dort veröffentlichten Frist einzureichen.

Das vollständige Angebot ist sodann

- in schriftlicher Form
- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag „**NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau**“
- mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen nur im Excel-Dateiformat)

innerhalb der gesetzten Frist einzureichen bei:

**Stadt Friedrichroda, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Klöppel,
Gartenstr. 9, 99894 Friedrichroda**

(Tel. 03623 330 113 Sachbearbeiterin Frau Siede)

Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt und werden ohne weitere Prüfung von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die mittels Telefax bzw. per E-Mail eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden. Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen oder geändert werden. Bei Eröffnung der Angebote sind Bewerber nicht zugelassen.

Ein Ersatz für die Aufwendungen zur Erstellung der Angebote wird nicht gewährt.

3.3 Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bewerber

Mit diesem Interessenbekundungsverfahren wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen oder sich aus der parallel durch den Saale-Orla-Kreis durchgeführten Markterkundung ein eigenwirtschaftlicher Ausbau ergeben.

Der Auftraggeber wird im Rahmen des Förderprogramms des Landes Thüringen „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen“ im Anschluss an dieses Interessenbekundungsverfahren einen Förderantrag beim Freistaat Thüringen stellen. Daher steht die Finanzierung des Projekts weiterhin unter Vorbehalt. Der Auftraggeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes sowie bei einer deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Verfahrensgebiet nicht zu vergeben oder Anpassungen am Verfahrensgegenstand vorzunehmen, sofern diese zur Sicherstellung der Finanzierung notwendig sind. Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot vorliegt und dieser Umstand die Gewährung der Fördermittel insgesamt bzw. im notwendigen Umfang gefährdet. Im Falle einer Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt. Der Auftraggeber behält sich vor, den Gebietszuschnitt bei wichtigen Gründen, insbesondere aus beihilferechtlichen Gründen oder anderen Gründen außerhalb seines Einflussbereiches, nachträglich anzupassen.

gez. Klöppel
Bürgermeister